

# Newsletter 04.2004

## I. Gesetzgebung

### 1. Steuerreform

Entsprechend den Empfehlungen des Vermittlungsausschusses haben der Deutsche Bundestag und der Bundesrat am 19.12.2003 u.a. das Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (so genannter Korb II), das Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer und das Haushaltsbegleitgesetz 2004 beschlossen. Im Wesentlichen kommt es zu folgenden steuerlichen Änderungen: Die Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8a KStG) wird wie geplant auf Inlandssachverhalte ausgeweitet. Das Holdingprivileg (die erhöhte Eigenkapital-/Fremdkapitalrelation) wird abgeschafft; es gilt der einheitliche safe haven von 1:1,5. Weiterhin wird eine Freigrenze von € 250.000 eingeführt. Wie geplant sollen bestimmte Umgehungstatbestände unter Einbeziehung von Tochterpersonengesellschaften, allerdings nunmehr in § 8a Abs. 5 KStG, berücksichtigt werden. Der Ausschluss eines safe haven beim konzerninternen Beteiligungserwerb findet sich nunmehr in § 8a Abs. 6 KStG wieder. Dagegen kommt es jetzt nicht zur Einbeziehung von Sachkapitalüberlassungen in § 8a KStG. Die bisherige Mindestbesteuerung in § 2 Abs. 3 EStG wird abgeschafft. Im Rahmen von § 10d EStG wird eine Beschränkung des Verlustabzugs vorgetragener Verluste für die Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt. Verluste aus vorangegangenen Veranlagungszeiträumen können uneingeschränkt nur bis zu einem Betrag von € 1 Mio. mit positivem Einkommen verrechnet werden. Über € 1 Mio. hinausgehendes Einkommen kann nur bis zu 60% mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Die bisher gemäß § 8b Abs. 5 KStG nur für Auslandsdividenden geltende pauschalierende Besteuerung von 5% der Auslandsdividende wird nunmehr auch auf Inlandsdividenden sowie auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften ausgedehnt. Die Beteiligungserträge und -gewinne von Lebens- und Krankenversicherungsgesellschaften werden ab dem Jahr 2004 steuerpflichtig und demzufolge Beteiligungsverluste steuermindernd berücksichtigt. Diesen Versicherungen wird – mit bestimmten weiteren Modalitäten – das Recht eingeräumt, das künftige Recht bereits für die Jahre 2001 bis 2003 anzuwenden und Beteiligungserträge und -verluste zu 80% zu berücksichtigen. Das Organschaftsverbot wird beibehalten. Die Gewerbesteuer wird als solche beibehalten. Der Abzug vororganschaftlicher Verluste der Organgesellschaft im Organkreis wird in § 10a GewStG ausgeschlossen und die Regelung insoweit an die Körperschaftsteuer angepasst. Die oben dargestellten Änderungen des § 8a KStG sowie die Einführung einer Mindestbesteuerung sollen auch auf die Gewerbesteuer durchschlagen, und zwar durch eine Streichung von 9 Nr. 10 GewStG und eine entsprechende Änderung von § 10a GewStG. Eine Einbeziehung der freien Berufe wird nicht erfolgen. Bei der Einkommensteuer wird der Grundfreibetrag auf € 7.664 angehoben und die dritte Stufe der Unternehmensteuerreform in diesem Punkt um ein Jahr vorgezogen. Der Eingangs- und Spitzspitzensteuersatz wird jeweils

auf 16% bzw. 45% gesenkt. Die Entfernungspauschale nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG wird auf einheitlich € 0,30 je Entfernungskilometer gekürzt. Die Eigenheimzulage wird um 30% verringert und weitere Einschränkungen vorgenommen. Die Wohnungsbauprämie wird beibehalten.

## **2. Steueränderungsgesetz 2003**

In seiner Sitzung am 28.11.2003 hat der Bundesrat dem Steueränderungsgesetz 2003 (StÄndG 2003) in der vom Bundestag am 07.11.2003 beschlossenen Fassung zugestimmt. Zusätzlich zu den dort bereits dargestellten Punkten treten, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, ab dem 01.01.2004 die folgenden Änderungen in Kraft:

### **Einkommensteuer**

Mit der Neufassung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG wird bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2003 die Zweijahresfrist für die steuerliche Anerkennung einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung aufgehoben. Im neuen Nr. 4 d des § 49 Abs. 1 EStG soll sichergestellt werden, dass auch Abfindungszahlungen, die der Arbeitgeber bei Auflösung eines Dienstverhältnisses zahlt, einer Besteuerung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht unterworfen sind, soweit die zu Grunde liegenden Arbeitseinkünfte der inländischen Besteuerung unterlagen.

### **Lohnsteuer**

Nach § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG in seiner neuen Fassung wird die Stundenlohnbasis für die Berechnung der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit auf höchstens € 50 begrenzt. Diese Höchstgrenze entspricht einem Monatslohn von €8.000 bzw. einem Jahreslohn von €100.000. Neu gefasst wurde auch § 41a Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG. Danach hat der Arbeitgeber ab 2005 ebenso wie die Lohnsteuerbescheinigung auch die Lohnsteuer-Anmeldungen grundsätzlich auf elektronischem Wege dem Finanzamt zu übermitteln.

### **Umsatzsteuer**

Nach der Neufassung des § 14 UStG kann nach dessen Abs. 4 Nr. 2 der leistende Unternehmer, sofern ihm vom Bundesamt für Finanzen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde, in der Rechnung diese anstelle der ihm vom Finanzamt erteilten Steuernummer angeben. Nach § 33 UStDVO kann auf bestimmte Angaben – u.a. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Steuernummer – in der Rechnung verzichtet werden, wenn ihr Gesamtbetrag € 100 nicht übersteigt.

Ebenso wie Lohnsteuer-Anmeldungen sind ab 2005 nach der Neufassung des § 18 Abs. 1 Satz 1 UStG grundsätzlich auch Umsatzsteuer-Anmeldungen auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln.

### **Abgabenordnung**

Mit § 139a ff. AO wird für natürliche Personen eine Identifikationsnummer und für wirtschaftlich Tätige eine Wirtschafts-Identifikationsnummer eingeführt. Die Zuweisung derartiger Nummern soll die eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen ermöglichen und so die Finanzbehörden organisatorisch und technisch befähigen, zulässige Überprüfungen effizient vorzunehmen. Jeder Steuerpflichtige soll nur eine Nummer erhalten, die sich während der gesamten Dauer der Steuerpflicht nicht ändert.

### **Mineralölsteuer**

Nach der Neufassung des § 2a Mineralölsteuergesetz sind Mineralöle bis zum 31.12.2009 in dem Umfang steuerbegünstigt, in dem sie nachweislich Biokraft- oder Bioheizstoff enthalten. Die Steuerbegünstigung wird auf Antrag als Erlass oder Erstattung gewährt.

## II. Bilanzierungsforum

### 1. KGaA – Erwerb eines Komplementäranteils

Das Finanzgericht München hat mit rechtskräftigem Urteil vom 10.07.2003 (Az. 5 K 2681/97, DStRE 2003, S. 1336 ff.) entschieden, dass die tatsächlichen Anschaffungskosten für den Erwerb eines bereits vor dem Erwerb mit einem Nießbrauch belasteten Gesellschaftsanteils (hier: Komplementäranteil an einer KGaA) für bilanzielle und steuerliche Zwecke nicht um den Wert der Nießbrauchsbelastung zu erhöhen sind, da der Erwerber einen von Anfang an durch die Nießbrauchsbelastung wertgeminderten Anteil erworben hat. Aus diesem Grunde ist die Nießbrauchsbelastung auch nicht passivierungsfähig. In dem entschiedenen Fall hatte das Finanzamt die Anschaffungskosten um den Nießbrauch erhöht und die Nießbrauchsverpflichtung in einer zusammengefassten Ergänzungs- und Sonderbilanz passiviert. Die Minderung des kapitalisierten Jahreswertes des Nutzungsrechts rechnete es dem Kläger jeweils als Ertrag zu. Weiterhin hat das Finanzgericht entschieden, dass persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar wie Mitunternehmer zu behandeln seien, so dass auch Sonderbilanzen für diese Gesellschafter möglich sind. Der Bildung einer Ergänzungsbilanz auf Grund der bei einem Anteilskauf erworbenen stillen Reserven des Betriebsvermögens steht jedoch entgegen, dass die Gewinnermittlung für das Betriebsvermögen der KGaA nach Körperschaftsteuerrecht zu erfolgen hat, so dass insoweit eine Gleichstellung des Komplementärs der KGaA mit einem Mitunternehmer wegen der fehlenden gesamthänderischen Beteiligung am Vermögen ausscheidet. Der Komplementär einer KGaA kann deshalb keine Abschreibungen auf den Mehrwert in einer Ergänzungsbilanz geltend machen.

### 2. Wertberichtigung von Forderungen gegenüber ausländischen Schuldnern

Der BFH hatte sich in einem Fall mit der Frage nach einer möglichen Wertberichtigung von Forderungen zu beschäftigen, die nach dem Tage der Bilanzerstellung (teilweise) erfüllt worden sind und der Gläubiger den Schuldner weiterhin beliefert hat. Es hat diese mit Urteil vom 20.08.2003 (Az. I R 49/02, DStR 2003, S. 2060 ff.) bejaht. In dem entschiedenen Fall hatte der Kläger Einzelwertberichtigungen von Forderungen gegenüber einem in den USA ansässigen Schuldner getätigt. Zu diesem Zeitpunkt waren die Forderungen älter als vier Monate (100%ige Überschreitung des Zahlungsziels) und die Erfüllung war weder erfolgt noch avisiert. Die Geschäftsbeziehungen mit dem Schuldner wurden aufrechterhalten. Nach dem Tag der Bilanzerstellung kam es zur Erfüllung der Forderungen. Aus diesen Gründen verneinte das Finanzgericht die Berechtigung der Wertberichtigung. Dem trat der BFH entgegen, da eine Erfüllung nach dem Bilanzstichtag zwar werterhellend zu berücksichtigen sei, nicht jedoch eine

Erfüllung nach dem Tag der Bilanzerstellung, soweit unter Zugrundelegung der Sicht des Kaufmanns am maßgebenden Bilanzstichtag objektiv Ausfallrisiken bestanden haben. Bei der Bewertung kommt insbesondere zum Tragen, dass gerade bei im Ausland ansässigen Schuldern Beitreibungsmaßnahmen nur unter größeren Schwierigkeiten möglich sind. Zudem stellt die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehungen mit dem Schuldner kein Indiz für die Vollwertigkeit der Forderung dar.

### **3. Darlehen einer KG an eine teilweise beteiligungsidentische GmbH**

Mit Urteil vom 06.03.2003 (Az. IV R 21/01, BFH/NV 2003, S. 1542 ff.) hat der BFH entschieden, dass bei der Gewährung eines verzinslichen Darlehens von einer Personengesellschaft an eine GmbH, an der die beiden Hauptgesellschafter zusammen zu 50% beteiligt und als Geschäftsführer bestellt sind, allein aus dem Umstand, dass für dieses Darlehen keine hinreichenden Sicherheiten gewährt worden sind, nicht geschlossen werden kann, dass die Darlehenshingabe durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Zwar sei auch bei teilweiser Beteiligtenidentität die Ausgestaltung unter dem Gesichtspunkt des Fremdvergleichs zu würdigen. Nicht jede Abweichung vom Üblichen schließe jedoch notwendigerweise die betriebliche Veranlassung aus. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung der betrieblichen Veranlassung ist hier auch der Umstand zu berücksichtigen, dass die Beteiligungsverhältnisse nur teilweise identisch sind und das Darlehen tatsächlich verzinst worden ist. Insofern wurde die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

### **4. Bildung von Rücklagen nach § 6b Abs. 10 EStG**

Die OFD Frankfurt am Main hat sich in einer Rundverfügung vom 01.09.2003 (Az. S 2139 A – 24 – St II 2.01, DStR 2003, S. 2072 f.) mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Betragsgrenze i.H.v. € 500.000 nach § 6b Abs. 10 S. 1 EStG (Rücklagenbildung bei der Veräußerung von Anteilen und Übertragung der Gewinne auf neu angeschaffte Anteile an Kapitalgesellschaften, Gebäude und andere bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter) bei Personengesellschaften gesellschafts- oder gesellschafterbezogen auszulegen ist.

Für die Berechnung des Höchstbetrages in § 6b Abs. 10 S. 1 EStG ist der einzelne Mitunternehmer als Steuerpflichtiger anzusehen, mit der Folge, dass § 6b Abs. 10 S. 1 EStG für jeden Mitunternehmer zur Anwendung kommt. Es gilt somit die personenbezogene Betrachtungsweise, so dass es für die Höhe des begünstigten Gewinns auf die Verhältnisse im Veranlagungszeitraum des jeweiligen Steuerpflichtigen ankommt. Im Rahmen der Abschnittsbesteuerung gilt der Höchstbetrag von € 500.000 somit pro Steuerpflichtigem und Veranlagungszeitraum. Insofern müssen alle von diesem Steuerpflichtigen vorgenommenen Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften berücksichtigt werden, gleichgültig,

welchem inländischen Betriebsvermögen die Anteile bis zur Veräußerung zugeordnet waren, und zwar in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Gewinne andernfalls steuerlich zu berücksichtigen wären.

### **5. Besteuerung einer veräußerungsbedingt aufgelösten Ansparrücklage**

Das Finanzgericht Köln hat sich in dem Urteil vom 08.07.2003 (Az. 1 K 4237/02; nrkr.; EFG 2003, S. 1607 f.) mit der Frage auseinander gesetzt, ob der Ertrag, der sich auf Grund der Auflösung einer nach § 7g Abs. 3 EStG gebildeten Ansparrücklage im Laufe des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Jahres entsteht, laufender Gewinn oder Veräußerungsgewinn ist. In dem entschiedenen Fall hatte die Klägerin zum 31.12.1998 eine Ansparrücklage gebildet. Eine entsprechende Anschaffung erfolgte nicht. Mit Wirkung zum 30.09.2000 wurde das Einzelunternehmen veräußert. Das Finanzgericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts, indem es eine Besteuerung als laufenden Gewinn annahm. Es begründete die Entscheidung damit, dass durch die Veräußerung ein Rumpfwirtschaftsjahr entstanden war. Bei diesem Rumpfwirtschaftsjahr handelte es sich um das zweite auf die Bildung der Rücklage folgende Wirtschaftsjahr. Dieses sei maßgebend für die Auflösung der Rücklage, da § 7g Abs. 4 S. 2 EStG von „Wirtschaftsjahr“ und nicht „Kalenderjahr“ spreche und Anhaltspunkte für eine abweichende Auslegung nicht bestehen. Zudem ist die Rücklage betriebsbezogen.

Dass der Erwerber auch die Voraussetzungen des § 7g Abs. 3 Nr. 1-4 EStG erfüllt, kann nicht unterstellt werden. Zudem steht der Sinn und Zweck des § 16 EStG, der Vermeidung von Härten bei der punktuellen Besteuerung der stillen Reserven, einer Annahme als Veräußerungsgewinn entgegen, da bei der Rücklagenbildung insofern keine stillen Reserven entstehen.

## Indirekte Steuern

### 1. Errichtung eines Gebäudes durch Umbau eines Altbaus

Nach Auffassung des BFH (Urteil vom 05.06.2003, Az. V R 32/02, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) steht der grundlegende Umbau eines Altbaus nur dann der Errichtung eines neuen Gebäudes im Sinne von § 27 Abs. 2 UStG gleich, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ! wenn die neu eingefügten Gebäudeteile dem Gesamtgebäude das bautechnische Gepräge eines neuen Gebäudes geben, oder
- ! wenn der Altbau eine wesentliche Funktions- und Zweckveränderung erfährt.

Daraus folgt, dass für vermietete Altbauten, die vor dem 11.11.1993 errichtet worden sind, der Verzicht auf die Steuerbefreiung von Vermietungsumsätzen nach § 9 Abs. 2 UStG 1993 ohne zeitliche Beschränkung auch dann möglich ist, wenn der Vermieter den Altbau nach dem 11.11.1993 erworben und Herstellungsaufwendungen getätigt hat, die zwar zu sonstigen nachträglichen Herstellungskosten im Sinne des § 255 HGB, nicht jedoch zur Errichtung eines neuen Gebäudes im obigen Sinne geführt haben.

In dem vom BFH zu entscheidenden Fall ging es um die Streitfrage, ob durch die umfassende Sanierung eines Altbaus ein „anderes“ neues Wirtschaftsgut entstanden ist, für welches der Verzicht auf die Steuerbefreiung der Vermietungsumsätze nach § 9 Abs. 2 UStG 1993 ausgeschlossen ist. Die Klägerin hatte nach dem 11.11.1993 ein Grundstück mit einem Gebäude erworben, welches sie nach der Durchführung von Umbauarbeiten an Unternehmer vermietete, die ihrerseits steuerfreie Ausgangsumsätze tätigen. Die Finanzverwaltung versagte trotz Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 a UStG der Klägerin den Vorsteuerabzug mit der Begründung, dass mit der Baumaßnahme erst nach dem 10.11.1993 begonnen wurde und somit ein Verzicht auf die Steuerbefreiung der Vermietungsumsätze an einen Arzt und eine GmbH nicht möglich sei, da diese ihrerseits nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren.

Der BFH führt in diesem Zusammenhang aus, dass wenn ein Vermieter nach dem 10.11.1993 Aufwendungen für einen Altbau tätigt, zu unterscheiden ist, ob es sich dabei um nachträgliche Herstellungskosten handelt (über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des Gebäudes) oder diese Aufwendungen zur Herstellung eines neuen Gebäudes (Neubau) führen. Nur im Falle der Herstellung eines neuen Gebäudes ist mit der Errichtung nach dem 10.11.1993 begonnen worden. Für die Abgrenzung stellt der BFH darauf ab, ob durch die Umbauarbeiten dem Gebäude das bautechnische Gepräge eines neuen Gebäudes gegeben wird. Ein Neubau liegt demnach nicht vor, wenn wesentliche Elemente wie z.B. Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken und die Dachkonstruktion erhalten bleiben. Ferner liegt eine Herstellung eines neuen Gebäudes auch dann nicht vor, wenn es nach dem Umbau nicht zu einer wesentlichen Funktions- und Zweckveränderung des Altbaus kommt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Einschränkung von § 9 Abs. 2 UStG dann nicht zur Anwendung kommt, wenn

- ! das Grundstück unternehmerischen Zwecken dient oder zu dienen bestimmt ist,
- ! mit der Errichtung des Gebäudes vor dem 11.11.1993 begonnen worden ist,
- ! und das Gebäude vor dem 01.01.1998 fertig gestellt worden ist.

Für einen grundlegenden Umbau eines Altbaus bedeutet dies, dass ein Verzicht auf die Steuerfreiheit von Vermietungsumsätzen ohne zeitliche Beschränkung auch dann möglich ist, wenn der Altbau vom Vermieter nach dem 10.11.1993 erworben und Herstellungsaufwendungen getätigt wurden, die zu nachträglichen Herstellungskosten geführt haben. Daraus folgt, dass ein Vermieter beispielsweise im Jahre 2003 auf die Steuerfreiheit verzichten kann, ohne dass sein Mieter seinerseits zum Vorsteuerabzug berechtigt sein muss. Bei einer solchen Vermietung kann der Vermieter gleichwohl einen Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen für die Umbauarbeiten vornehmen.

## **2. Verlängerung der Übergangsfrist für die Zollnummer**

Die Angabe der Zollnummer auf Zollanmeldungen ist seit dem 01.09.2003 verbindlich vorgeschrieben. Der Zeitpunkt, ab dem Zollanmeldungen ohne Zollnummer nicht mehr angenommen werden, wurde auf den 01.07.2004 verschoben.

## **Private Einkommensteuer**

### **1. Öffentliche Fördermittel als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung**

Mit Urteil vom 14.10.2003 (Az. IX R 60/02, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)) nahm der BFH zu der Frage Stellung, ob öffentliche Fördermittel für Wohnraum als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder als Minderung der Bemessungsgrundlage für AfA-Zwecke zu berücksichtigen seien. Zu Grunde lag ein Sachverhalt, in dem der Kläger 1992 eine noch fertig zu stellende Eigentumswohnung erwarb und diese ab 1993 vermietete. Hierfür erhielt er 1993 Fördermittel (so genannter Dritter Förderungsweg) i.H.v. rund DM 55.000, die er jedoch weder bei der AfA-Bemessungsgrundlage, noch als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigte. Dem Finanzamt wurde erst 2000 bekannt, dass der Kläger Fördermittel erhalten hatte und kürzte die AfA-Bemessungsgrundlage in Höhe der Fördermittel. Dem widersprach der BFH: Die Fördermittel seien als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung anzusehen. Die Fördermittel stünden in einem unmittelbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Vermietung der Wohnung, da sie als Ausgleich für den Verzicht auf eine günstigere Vermietung gezahlt würden.

## 2. Einkommensteuerrechtliche Behandlung von Ferienwohnungen

Das BMF hat ein Schreiben (vom 22.11.2003, Az. IV C 3 – S 2253 – 98/03 II, DB 2003, S. 2571 ff.) veröffentlicht, mit dem es die Verwaltungsauffassung zur einkommensteuerrechtlichen Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei Ferienwohnungen unter Berücksichtigung der teilweise geänderten BFH-Rechtsprechung präzisiert.

## 3. Wiederbeschaffungskosten lebensnotwendiger Vermögensgegenstände

Kosten zur Wiederbeschaffung lebensnotwendiger Vermögensgegenstände, wie Hausrat und Kleidung, die auf Grund eines unabwendbaren Ereignisses beschädigt oder zerstört worden sind, können mangels Zwangsläufigkeit nicht steuermindernd als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, eine allgemein übliche und zumutbare Versicherung, z.B. eine Hausratversicherung, abzuschließen. So entschied der BFH mit Urteil vom 26.06.2003 (Az. III R 36/01, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)). Zu Grunde lag ein Sachverhalt, in dem in Folge eines durch Blitzschlag verursachten Wasserrohrbruchs zahlreiche Hausratsgegenstände sowie einige Kleidungsstücke beschädigt wurden. Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung seien nicht als zwangsläufig im Sinn des § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG zu beurteilen, wenn es der Steuerpflichtige unterlassen habe, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Wiederbeschaffungskosten seien nur dann als zwangsläufig zu beurteilen, wenn eine Hausratsversicherung abgeschlossen wurde und die notwendigen Wiederbeschaffungskosten die Leistungen aus der Versicherung übersteigen.

## 20. Zuwendungsbestätigungen bei Sachspenden

Die Verfügung der OFD Frankfurt am Main vom 06.11.2003 (Az. S 2223 A – 22 – St II 2.06, DB 2003, S. 2624 f.) konkretisiert die Voraussetzungen, nach denen Zuwendungsbestätigungen bei Sachspenden steuerlich anerkannt werden. Aus ihnen muss der Wert und die genaue Bezeichnung der gespendeten Sache i.S.d.§ 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein. Werden mehrere Gegenstände zugewendet, muss der Aussteller der Zuwendungsbestätigung die Gegenstände einzeln auf ihren Wert untersuchen, da nach dieser Vorschrift die Höhe der Zuwendung mit dem gemeinen Wert, d.h. dem Einzelveräußerungspreis, anzusetzen sei. Zu diesem Zwecke sei der Marktwert jedes einzelnen Gegenstandes zu ermitteln und in der Zuwendungsbestätigung oder einer Anlage auszuweisen, soweit jedes einzelne Wirtschaftsgut einen Wert beinhaltet und es sich nicht um Massenware handelt. Nicht zulässig sei eine unabhängig von Alter und Neuwert durchgeführte Gruppenbewertung (Pauschalbewertung) der zugewendeten Gegenstände. Eine Bewertung an Hand von Preisgruppen reiche nicht aus. Wurde die Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden getätigt, so hat der Zuwendungsempfänger anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat.